

III-85 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ZU ENTSCHEIDUNGEN DES NATIONALRATES
BETREFFEND KRIEGSMATERIAL

Mit EntschlieÙung vom 24. Feber 1988, E 40-NR/XVII.GP, hat der Nationalrat die Bundesregierung ersucht, einen Bericht über den Stand der Ermittlungen über etwaige Gesetzesverletzungen im Zusammenhang mit Kriegsmaterialexporten sowie über die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit eines in diesem Zusammenhang eingesetzten Ministerkomitees zu erstatten.

Mit EntschlieÙung vom 22. März 1988, E 44-NR/XVII.GP., hat der Nationalrat die Bundesregierung ersucht, einen Bericht zum Thema Waffenexporte unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtslage vorzulegen, wobei davon auszugehen ist, daß auf diesem Gebiet in Theorie und Praxis eine möglichst große Übereinstimmung zwischen den neutralen Staaten Europas erreicht werden soll.

Heizu wird - unter Bedachtnahme auf die weitere EntschlieÙung vom 24. Feber 1988, E 41-NR/XVII.GP. - folgender

BERICHT

erstattet:

- A. Zum Thema Waffenexporte unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtslage (EntschlieÙung vom 22. März 1988, E 44-NR/XVII.GP.);

I.

Wie aus dem Bericht der Bundesregierung über die Ausfuhr von Kriegsmaterial im Jahre 1987, der bereits den Mitgliedern des Rates für Auswärtige Angelegenheiten zur Verfügung gestellt

- 2 -

wurde, ersichtlich ist, hat Österreich im vergangenen Jahr folgende Quantitäten von Kriegsmaterial exportiert:

11.065 Stück Waffen, 85 Stück Geräte, ca. 40 Millionen Stück Munition und 22 Stück Kriegslandfahrzeuge.

Im Zuge des im Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, in der Folge Kriegsmaterialgesetz genannten, vorgesehenen Genehmigungsverfahrens wurden 1985 357 Anträge, 1986 521 Anträge, 1987 492 Anträge und bis zum 12. August 1988 357 Anträge auf Ausfuhr, aber auch Einfuhr bzw. Durchfuhr von Kriegsmaterial positiv entschieden. Diese Zahlen lassen erkennen, daß das derzeit geltende Gesetz in einer Vielzahl von Fällen eine befriedigende Administration von einschlägigen Waffengeschäften ermöglicht.

In keinem Land Europas gibt es einen völlig freien Export von Waffen und Kriegsmaterial. Auch in Österreich kann auf eine gesetzliche Regelung der Waffenexporte keineswegs verzichtet werden. Wie aus den folgenden Ausführungen ersichtlich, unterscheidet sich das österreichische Kriegsmaterialgesetz in den Kernbestimmungen nicht von den Vorschriften, die den Export von Kriegsmaterial in Schweden und in der Schweiz regeln. Bestehende Unterschiede in Randbereichen werden nachfolgend entsprechend aufgezeigt.

In grundsätzlicher Hinsicht wird sowohl in Schweden als auch in der Schweiz deutlich betont, daß eine eigene leistungsfähige Kriegsmaterialproduktion ein wesentlicher Eckpfeiler der Sicherheitspolitik und Neutralität ist. Im Interesse der Sicherung der Unabhängigkeit wird von beiden Staaten ein möglichst hoher Selbstversorgungsgrad im Kriegsmaterialbereich angestrebt. Aufgrund langfristiger systematischer Bemühungen weist beispielsweise Schweden einen Selbstversorgungsgrad im Rüstungsbereich von beachtlichen 70 % auf und einen Stand von derzeit 30.000 Beschäftigten in der Rüstungsindustrie. Zur Erreichung der Zielsetzung einer hochentwickelten

- 3 -

Rüstungsindustrie wird der Export von Kriegsmaterial (wirtschaftlichere Auflagengrößen, Erhaltung eines ausreichenden, qualifizierten Personalstandes in der Kriegsmaterialproduktion, Ausbau der professionellen Expertise) und die Kooperation mit qualifizierten ausländischen Partnern (Verbesserung des know-how, höherer Grad an Unabhängigkeit durch Kooperationen, anstatt einfach fertige Waffensysteme aus dem Ausland zu importieren) für erforderlich gehalten. Diese Grundeinstellung hat Auswirkungen auf die Kriegsmaterialproduktion und die Bewilligungspraxis.

II.

Die österreichische, schweizerische und schwedische Rechtslage im Vergleich

Für Österreich sind diese Vorschriften im Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 358/1982 sowie der Verordnung der Bundesregierung betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, enthalten. Die schweizerischen Vorschriften finden sich im Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972, und der Verordnung über das Kriegsmaterial vom 10. Jänner 1973 idF vom 8. Feber 1978 und vom 26. März 1980. In Schweden gilt das Gesetz über das Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial etc. (1982) samt Kriegsmaterialliste; weiters bestehen Richtlinien des schwedischen Reichstags aus dem Jahr 1971.

1. Allgemeiner Regelungsinhalt:

1.1. Österreich

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial bedarf - unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligungen - einer Bewilligung nach Maßgabe des österreichischen Kriegsmaterialgesetzes.

1.2. Schweiz

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial bedarf einer Bewilligung der Regierung. Weiters verlangt das schweizerische Gesetz eine sogenannte Grundbewilligung für die Herstellung, die Beschaffung, den Vertrieb (sowie die Vermittlung von Beschaffung und Vertrieb) von Kriegsmaterial; diese Grundbewilligung stellt offenbar eine spezielle gewerberechtliche Bewilligung dar, die den §§ 131 ff der (österreichischen) Gewerbeordnung 1973 ("Waffengewerbe") grundsätzlich vergleichbar ist. Ferner ist für jeden Fall der Herstellung von Kriegsmaterial eine sogenannte Fabrikationsbewilligung erforderlich.

1.3. Schweden

Die Ausfuhr von Kriegsmaterial, die Übertragung oder Überlassung des Rechts zur Herstellung von Kriegsmaterial außerhalb Schwedens (Lizenzen) sowie eine militärisch ausgerichtete Ausbildung von Ausländern an Kriegsmaterial bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Regierung.

2. Definition von Kriegsmaterial:

Alle drei Staaten nehmen die Definition von Kriegsmaterial, auf das ihre Gesetze anzuwenden sind, nicht im Gesetz selbst vor, sondern haben hiefür gesonderte Regelungen auf untergesetzlicher Stufe erlassen. Der Kreis des dabei erfaßten Kriegsmaterials ist in allen drei Regelungen grundsätzlich vergleichbar.

Bei den jeweiligen Regelungen in allen drei Staaten sind Änderungen bzw. Anpassungen an waffentechnische Entwicklungen vorgesehen. So sieht beispielsweise das österreichische Kriegsmaterialgesetz vor, daß die Definition von Kriegsmaterial "nach dem jeweiligen Stand der militärtechnischen Entwicklung" vorzunehmen ist.

- 5 -

Im Vergleich zu den österreichischen Vorschriften fallen unter den Kriegsmaterialbereich der schwedischen Vorschriften u.a. ein weiterer Kreis von Fahrzeugen, sowie Pistolen und Revolver; überdies sind Jagd- und Sportwaffen nicht generell vom schwedischen Kriegsmaterialgesetz ausgenommen. Die schwedischen Vorschriften umfassen auch militärische Ausrüstungsgegenstände, wie Helme.

Der Umfang des Kriegsmaterialbegriffes nach den schweizerischen Vorschriften deckt sich nicht völlig mit dem des österreichischen Rechts, sondern umfaßt z.B. einen weiteren Kreis von Fahrzeugen. Allerdings umfaßt die schweizerische Regelung keine Anlagen und Maschinen zur Herstellung von Kriegsmaterial.

Der Kriegsmaterialbegriff der verglichenen Rechtsvorschriften der drei Staaten umfaßt grundsätzlich auch Ersatzteile. Unterschiede bestehen lediglich im Hinblick auf deren Beschreibung und Umfang.

3. Zuständige Organe im Bewilligungsverfahren:

In Österreich erfolgt die Bewilligung durch den Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundeskanzlers. In der Schweiz erteilt die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung, die vor Erteilung einer Bewilligung die Bundesanwaltschaft anhört, die Grundbewilligungen vor Aufnahme einer Kriegsmaterial-Produktion. Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung erteilt grundsätzlich auch die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen. Vorbehalten bleibt jedoch die Zuständigkeit des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten zur Prüfung von Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungsgesuchen. In Fällen von geringer Bedeutung kann dieses Departement allerdings auf die Vorlage der Gesuche verzichten und für ihre Behandlung

"Weisungen" erteilen. Dieses Departement bestimmt ferner im Einzelfall, welche Ausfuhrbewilligungsgesuche dem Bundesrat vorzulegen sind, dem auch alle "Grundsatzentscheide" vorbehalten sind.

Bewilligungen nach dem schwedischen Gesetz erfolgen im Regelfall durch den dem Außenminister unterstehenden Handelsminister (Schwedisches Nationales Kriegsmaterialinspektorat), bei größeren Lieferungen durch die gesamte Regierung. Wichtigere Fälle werden in einem parlamentarischen Komitee bzw. dem Rat für auswärtige Angelegenheiten beraten.

Hervorzuheben ist, daß sowohl in der Schweiz als auch in Schweden die Zuständigkeit zur Bewilligung offensichtlich nur bei grundsätzlichen oder besonders wichtigen Entscheidungen einem Kollegialorgan oder mehreren Organen zukommt. In der Mehrzahl der Fälle wird jedoch in der Schweiz und in Schweden über Anträge von einem Einzelorgan entschieden, was eine vergleichsweise straffere Organisation des Kriegsmaterial-Wesens und der Behördenzuständigkeit mit sich bringt. Dieses Einzelorgan ist in der Schweiz die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung und in Schweden das Nationale Kriegsmaterialinspektorat.

4. Kriterien für die Zulässigkeit der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial:

4.1. Österreich

Das österreichische Kriegsmaterialgesetz sieht eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde vor, bei der darauf Bedacht zu nehmen ist, daß

- die Ein-, Aus- oder Durchfuhr völkerrechtlichen Verpflichtungen oder außenpolitischen Interessen der

- 7 -

Republik Österreich unter besonderer Berücksichtigung der immerwährenden Neutralität nicht zuwiderläuft,

- die Aus- oder Durchfuhr nicht in ein Gebiet erfolgen soll, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstige gefährliche Spannungen bestehen,
- die Aus- oder Durchfuhr nicht in ein Bestimmungsland erfolgen soll, in dem aufgrund schwerer und wiederholter Menschenrechtsverletzungen die Gefahr besteht, daß das gelieferte Kriegsmaterial zur Unterdrückung von Menschenrechten verwendet wird,
- Embargobeschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unter Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität Österreichs entsprechend berücksichtigt werden, sowie
- der Ein-, Aus- oder Durchfuhr sicherheitspolizeiliche oder militärische Bedenken nicht entgegenstehen und schließlich keine sonstigen vergleichbaren gewichtigen Bedenken bestehen.

4.2. Schweiz

Die schweizerischen Vorschriften verbieten die Bewilligung, wenn die beabsichtigte Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Landesinteressen zuwiderläuft oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

Ausfuhrbewilligungen werden weiters nicht erteilt

- nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonst gefährliche Spannungen bestehen;

- 8 -

- wenn Grund zur Annahme besteht, daß Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen.

Weiters werden Ausfuhrbewilligungen in der Regel nur erteilt,

- wenn es sich um die Lieferung an eine ausländische Regierung oder an eine von einer ausländischen Regierung mit einem Fabrikationsauftrag betraute Firma handelt;
- wenn eine Erklärung dieser Regierung vorliegt, wonach das Material der Selbstverteidigung des betreffenden Landes dient und nicht wieder ausgeführt wird;
- wenn sich der Lieferant verpflichtet, auf Ansuchen hin Ablieferungspapiere vorzulegen.

4.3. Schweden

Die auf dem schwedischen Gesetz basierenden Regierungsrichtlinien nennen als Exportausschlußgründe:

- Völkerrechtliche Verpflichtungen (etwa aus Verträgen oder aus Embargobeschlüssen des Sicherheitsrates);
- Verwicklung des Empfängerlandes in einen bewaffneten Konflikt oder Verwicklung in einen internationalen Konflikt mit der Gefahr des Ausbrechens eines bewaffneten Konfliktes;
- bewaffnete interne Konflikte im Empfängerland;
- aus gravierenden außenpolitischen Überlegungen ist ein Export verboten, wenn im Empfängerland die Gefahr besteht,

- 9 -

daß das gelieferte Kriegsmaterial zur Unterdrückung von Menschenrechten entgegen der Satzung der Vereinten Nationen verwendet wird.

Exporte dürfen nur an ausländische Regierungen oder an von diesen berechnigte Importeure erfolgen.

Weiters verlangen die schwedischen Behörden die Erklärung des ausländischen Käufers, daß die Lieferung von Kriegsmaterial für eine Dauer von fünf Jahren nach dem Kauf für dessen eigenen Bedarf bestimmt ist.

4.4. Ein Vergleich ergibt also, daß die Vorschriften aller drei Staaten in ähnlicher Weise den Export in Länder mit bewaffneten Konflikten oder wo ein solcher auszubrechen droht sowie in Länder, in denen die Gefahr von schweren Menschenrechtsverletzungen besteht, verbieten. Ein Vergleich der angeführten Kernbestimmungen zeigt ferner, daß alle drei Staaten bei der Bewilligung von Kriegsmaterialexporten über die Verpflichtungen des klassischen Neutralitätsrechts hinausgehen.

Die einschlägigen österreichischen Vorschriften sind hinsichtlich der Anknüpfung an bewaffnete Konflikte und Krisen eher mit den schweizerischen Vorschriften vergleichbar, hinsichtlich der Anknüpfung an die Menschenrechte eher mit den schwedischen Regierungsrichtlinien. Eine praxisbezogene Betrachtung zeigt, daß die schwedische Formulierung bezüglich der Menschenrechte den regelungsbedürftigen Sachverhalt besser umschreibt und einen objektiveren Vollzug ermöglicht.

5. Befristung und Widerruf der Bewilligung:

Nach der österreichischen Rechtslage kann eine Bewilligung an Auflagen hinsichtlich des Transportmittels, des Transportweges, der Grenzübertrittsstelle(n) und der Transportsicherheit geknüpft werden. Sie kann sowohl angemessen befristet als auch widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

- 10 -

In der Schweiz kann die Grundbewilligung befristet erteilt sowie an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, und sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Die Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligung ist jedenfalls zu befristen und kann jederzeit widerrufen werden. Widerrufe oder Lieferstopps sind in der Praxis der vergangenen Jahre jedoch nie erfolgt.

Anders als die österreichischen und die schweizerischen Vorschriften enthalten die schwedischen Vorschriften keine ausdrückliche Möglichkeit zum Widerruf einer Bewilligung. Ordnungsgemäß erteilte Exportbewilligungen sind in Schweden bisher weder widerrufen, noch Lieferstopps unterworfen worden, um den schwedischen Exporteuren die Einhaltung geschlossener Verträge (Grundsatz pacta sunt servanda) zu erlauben. Auch in Schweden können Bewilligungen angemessen befristet werden.

6. Ersatzteillieferungen:

Bei Ersatzteillieferungen für bereits geliefertes schwedisches Kriegsmaterial bestehen in Schweden "besondere Umstände". Es wird davon ausgegangen, daß bei umfangreicher Investition in schwedisches Kriegsmaterial ein Abnehmerland die Sicherheit haben muß, gerade im Krisen- und Konfliktfall Ersatzteile und Munition zu erhalten. Zugesicherte Ersatzteillieferungen würden nur dann nicht genehmigt, wenn sogenannte "absolute Exporthindernisse" bestehen: Embargo-Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates, völkerrechtliche Bestimmungen für einen neutralen Staat im Kriegsfall. Die relevante schwedische Richtlinie aus dem Jahre 1971 lautet: "In der Angelegenheit von Ersatzteilen für bereits geliefertes Kriegsmaterial sind besondere Umstände gegeben... Um der schwedischen Kriegsmaterialindustrie die Möglichkeit zu geben, in dem von mir genannten Rahmen auf dem Exportmarkt tätig zu sein, ist es wichtig, daß die Käufer die sichere Garantie haben, daß sie Ersatzteile für eingekauftes Material bekommen. Ersatzteile für

- 11 -

früher eingekauftes Material sollten daher exportiert werden können, ungeachtet der Umstände, die ich als Hindernisse für einen Export genannt habe. Die absoluten Exporthindernisse gelten jedoch selbstverständlich auch für diesen Fall."

So wie Österreich erteilt auch die Schweiz keine Garantie für Ersatzteillieferungen pro futuro, doch ist durch bestehende Kriegsmaterial-Produktionsstätten von Schweizer Unternehmen im Ausland eine größere Liefersicherheit und sohin ein Konkurrenzvorteil gegeben.

7. Endverbrauchsbescheinigungen:

In Österreich kann eine Bewilligung zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial von der Vorlage einer Endverbrauchsbescheinigung abhängig gemacht werden (in der Praxis wird eine solche Bescheinigung ab einer bestimmten in Aussicht genommenen Mindestliefermenge stets verlangt).

Das schweizerische Gesetz verlangt "in der Regel" (d.h. in der Praxis für umfangreichere Geschäfte) die Vorlage einer Endverbrauchsbescheinigung; die schwedischen Vorschriften stellen auf die bereits genannte Bestätigung eines fünfjährigen Eigenbedarfs des Käufers für Geräte und Waffen ab.

Hervorzuheben ist, daß die Schweiz und Schweden Endverbrauchsbescheinigungen im Wege ihrer Botschaften routinemäßig prüfen. Schwedische Botschaften können zur Bestätigung des Einlangens von Kriegsmaterial in einem bestimmten Empfängerland herangezogen werden. Die schwedischen Behörden sind zu informieren, bevor ein Angebot gelegt und ein Vertrag unterschrieben wird; auch Absatzpläne sind von schwedischen Kriegsmaterialexporteurern vorzulegen.

8. Zivile Waffen:

Das österreichische Kriegsmaterialgesetz ermöglicht - anders als die schweizerischen Regelungen - die Unterwerfung ziviler Waffen unter das Kriegsmaterialregime, und zwar derart, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Ausfuhr auch von zivilen Waffen in bestimmte Staaten verboten werden kann. Das schwedische Gesetz ermächtigt die Regierung zur Erlassung von Sondervorschriften für zivile Waffen (etwa für die Jagd und für Wettkämpfe).

9. Sonderbestimmungen für den Staat:

Das schweizerische Gesetz nimmt - abgesehen von der Ausfuhr von Kriegsmaterial - die Betriebe des Bundes von seinem Anwendungsbereich aus, weiters bestehen Sondervorschriften für das Schweizer Pulvermonopol. Die schwedischen Vorschriften beziehen sich nur auf die Ausfuhr und enthalten keine Sonderbestimmungen für Kriegsmaterial des schwedischen Heeres. Das österreichische Kriegsmaterialgesetz enthält in diesem Zusammenhang für staatliche Stellen hinsichtlich der Ein-, bzw. der Ausfuhr von Kriegsmaterial aus verfahrensökonomischen Gründen abweichende Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Behördenzuständigkeit.

0. Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Kriegsmaterial:

In Österreich erfolgt die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Kriegsmaterial durch die Zollbehörden beim Grenzübertritt. Zusätzlich sind das Bundesministerium für Inneres als Bewilligungsbehörde und seine nachgeordneten Sicherheitsorgane in das Kontrollsystem aktiv eingebunden.

In der Schweiz erfolgt die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Kriegsmaterial durch die Zollorgane an der Grenze. Das Eidgenössische Militärdepartement übt durch seine Organe,

- 13 -

allenfalls unter Beiziehung von Polizeiorganen, die Aufsicht über Herstellung, Beschaffung, Vertrieb und Vermittlung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial aus. Ferner wurde eine Zentralstelle der Bundesanwaltschaft zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte eingerichtet. Eine Überprüfung des Eintreffens der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten erfolgt gegebenenfalls durch die Vertretungsbehörden im Ausland. Zur Durchführung von Überwachungsaufgaben statuiert das schweizerische Gesetz sowohl eine Einsicht- und Beschlagnahmefugnis der Kontrollorgane als auch eine Auskunftspflicht für Inhaber und Personal der betroffenen Unternehmen sowie eine Buchführungspflicht dieser Unternehmen.

In Schweden erfolgt die Kontrolle ebenfalls durch Zollorgane an der Grenze. Die in Schweden als Reaktion auf die letzten Waffenskandale geplante Novellierung des Kriegsmaterialgesetzes soll im übrigen die Rechtslage hinsichtlich der Kontrolle an die schweizerische angleichen.

11. Strafbestimmungen:

Das Strafausmaß für Verstöße gegen das Kriegsmaterialgesetz beträgt in Österreich bis zu 360 Tagessätze bzw. zwei Jahre Freiheitsstrafe, in der Schweiz bis zu sfr 500.000,-- bzw. fünf Jahren Freiheitsstrafe und in Schweden Geldstrafen bzw. Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren. Betreffend Österreich ist weiters auf die Bestimmung des § 320 StGB (Neutralitätsgefährdung) hinzuweisen, die ebenfalls unter gewissen Voraussetzungen strafrechtliche Folgen an Verletzungen u.a. des Kriegsmaterialgesetzes knüpft (Strafraumen bis zu fünf Jahren).

- 14 -

III.

Aspekte der Neutralität

Das Neutralitätsrecht verbietet dem neutralen Staat die "unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial". Nach herrschender völkerrechtlicher Lehre bezieht sich die Bestimmung aber nicht auf die Ausfuhr von Kriegsmaterial auf kommerzieller Basis durch Private (wozu auch die verstaatlichte Industrie zu zählen ist, sofern nicht die Regierung einen unmittelbaren Einfluß auf die Geschäftsführung ausübt).

Der neutrale Staat ist nicht verpflichtet, den Handel mit Kriegsmaterial zu verhindern. Ihn trifft lediglich die Verpflichtung, alle Verbote oder Beschränkungen auf die Kriegführenden gleichmäßig anzuwenden. Die neutralitätsrechtliche Pflicht zur Gleichbehandlung der Kriegführenden ist somit auf eine formelle Gleichbehandlung beschränkt. Eine materielle Gleichbehandlung ist hingegen nicht verlangt und konnte sich bislang im Völkergewohnheitsrecht nicht durchsetzen.

Die Kontrolle des Handels mit Kriegsmaterial ist dem neutralen Staat grundsätzlich freigestellt. Die Einführung einer Bewilligungspflicht für Lieferungen von Kriegsmaterial steht nicht im Widerspruch zum Neutralitätsrecht, sofern ihre Anwendung nicht das Gebot der formellen Gleichbehandlung der Kriegführenden verletzt.

Das österreichische Kriegsmaterialgesetz geht erheblich über die Rechtspflichten eines neutralen Staates hinaus. Es gründet sich - laut Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Kriegsmaterial-Gesetzes (561 Blg. NR XIV. GP) - auf vielfältige, insbesondere außenpolitische und sicherheitspolizeiliche Rücksichten. In den Erläuterungen wird auch ausgeführt, daß sich für Österreich aus seinem Status der

- 15 -

immerwährenden Neutralität eine besondere Sorgfaltspflicht ergibt. Neutralitätsrechtlich ist die durch das Kriegsmaterialgesetz normierte Bewilligungspflicht für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial jedenfalls nicht geboten. Diese stellt eine freiwillige Selbstbindung Österreichs dar, die auf politischen Überlegungen beruht.

B. Zum Stand der Ermittlungen über etwaige Gesetzesverletzungen im Zusammenhang mit Kriegsmaterial-Exporten sowie über die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit eines in diesem Zusammenhang eingesetzten Ministerkomitees (Entschlüsse vom 24./Feber 1988, E 40-NR/XVII.GP; E 41-NR/XVII.GP.):

Beim Landesgericht Linz ist zur AZ 24 Vr 305-43/87 wegen Neutralitätsgefährdung im Sinne des 320 Z 3 StGB im Zusammenhang mit gesetzwidrigen österreichischen Waffenlieferungen in den Iran bzw. in den Irak ein Strafverfahren anhängig.

Organe der Firmen VOEST-Alpine-AG, Noricum und HIRTENBERGER AG sind verdächtig, die Bewilligung für den Export von Kanonen, Kanonenteilen und Munition nach Libyen, Jordanien, Brasilien bzw. hinsichtlich der Munition nach Polen in Kenntnis des Umstandes erwirkt zu haben, daß alle diese Waffenlieferungen für die kriegsführenden Länder Iran bzw. Irak bestimmt gewesen sind.

Die gerichtliche Voruntersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

Im Interesse einer raschen und zügigen Erledigung dieser Strafsache fand am 18. März 1988 im Bundesministerium für Justiz unter Vorsitz des Bundesministers eine Dienstbesprechung mit den zuständigen Sachbearbeitern und Behördenleitern der Staatsanwaltschaft und

- 16 -

Oberstaatsanwaltschaft Linz statt. Dabei wurde einvernehmlich festgelegt, die hinreichend geklärten Fakten, das sind vor allem die "Libyen-Iran"-Geschäfte, auszuschneiden und diesbezüglich mit der Ausarbeitung einer Anklageschrift gegen verantwortliche Organe der Firmen Noricum, VOEST-Alpine-AG und HIRTENBERGER AG zu beginnen. Ihre Fertigstellung wird im Hinblick auf den gewaltigen Umfang des Erhebungsmaterials (bisher ca. 140 Aktenbände), die Beanspruchung des zuständigen Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft Linz als Sitzungsvertreter in der mehrmonatigen Hauptverhandlung gegen Dr. Gernot Preschern und Verzögerungen bei der Erstattung eines Sachverständigengutachtens noch einige Zeit in Anspruch nehmen, mit der Beendigung der Arbeiten ist jedoch im Herbst 1988 zu rechnen. Die Staatsanwaltschaft Linz wird in der Anklageschrift insbesondere auch die zeugenschaftliche Vernehmung jener Personen vor dem Geschworenengericht beantragen, die im Vorverfahren als mögliche Mitwisser der inkriminierten Vorgänge genannt worden sind. Vom Ergebnis dieser Hauptverhandlung und der weiteren Verfahrensentwicklung wird es abhängen, ob und welche weiteren Verfahrensschritte gegen Personen aus diesem Kreise zu veranlassen sind.

Um sicherzustellen, daß das Strafverfahren mit größter Beschleunigung durchgeführt werden kann, wurden der Richter und der Staatsanwalt, die mit der Strafsache befaßt sind, im Sinn der Entschliebung des Nationalrates vom 24. Feber 1988, E 41-NR XVII.GP, durch verschiedene personelle und organisatorische Maßnahmen von anderen Aufgaben entlastet. So wurden insbesondere der zuständige Untersuchungsrichter zur Gänze für die Strafsache freigestellt und der Staatsanwaltschaft Linz ab April 1988 ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wien vorübergehend zugeteilt.